

HANDLUNGSLEITFADEN für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen

Bei Vermutung eines sexualisierten Übergriffes unter Kindern innerhalb der Einrichtung

Ein sexualisierter Übergriff unter Kindern liegt vor, wenn sexuelle Handlungen vom übergriffigen Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet, sich unfreiwillig daran beteiligt oder aufgrund des Entwicklungsstands nicht zustimmen kann. Häufig liegt ein Machtgefälle vor und zugleich psychische und/oder körperliche Gewalt. Nicht altersangemessene, praktizierte Handlungen und Verhaltensweisen aus der Erwachsenensexualität stellen immer sexuelle Übergriffe dar. Ausgenommen davon sind das Nachspielen von Geschlechtsverkehr, also ein „so-tun-als-ob“ im Rollenspiel.

Gerade beim Thema der sexuellen Aktivität im Rahmen der kindlichen Entwicklung oder bei Übergriffen unter Kindern ist ein fachlich professioneller Umgang gefragt. Dies bezieht sich u.a. auf den Schutz der betroffenen Kinder, wirksame und angemessene Formen der pädagogischen Reaktion auf übergriffige Kinder, die Beteiligung von Personensorgeberechtigten oder Maßnahmen zum Schutz vor weiteren Übergriffen. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von externen spezialisierten Fachberatungsstellen beraten und ggfs. begleiten zu lassen!

Sexualisierte Übergriffe unter Kindern innerhalb einer Kindertageseinrichtung sind meldepflichtige Ereignisse, die nach §47 SGB VIII vom Träger dem KVJS mitzuteilen sind.

Die im nachfolgenden Handlungsleitfaden aufgeführten Aspekte und Schritte sind nicht als lineare Abfolge zu verstehen. Sie können auch gleichzeitig oder in wiederholter Reihenfolge stattfinden.

Informationen und Hinweise zu Ansprechpersonen, Fachberatungsstellen und Dokumentationsvorlagen finden Sie im roten Kinderschutzordner.

Bewahren Sie stets Ruhe und handeln Sie besonnen!

BEOBSACHTUNG EINER KONKRETEN SITUATION

- Sie beobachten sexualbezogene Grenzverletzungen oder einen möglichen sexuellen Übergriff durch Kinder.
- Wichtig: Sehen Sie genau hin und unterscheiden Sie, was eine altersadäquate sexuelle Aktivität eines Kindes ist und was ein übergriffiges Verhalten darstellt! Orientieren Sie sich dabei am sexualpädagogischen Konzept der Einrichtung und handeln Sie entsprechend diesem. Nehmen Sie ggfs. kollegiale oder fachliche Beratung in Anspruch.
- Liegt keine einvernehmliche, altersadäquate sexuelle Aktivität der Kinder vor, stoppen Sie das Geschehen klar und in wenigen Sätzen!
- Wenden Sie sich zuerst dem betroffenen Kind bzw. den betroffenen Kindern zu. Schauen Sie bzw. fragen Sie, was die Betroffenen jetzt brauchen (emotionale Zuwendung, Trost, Sicherheit usw.). Vermitteln Sie dem betroffenen Kind, dass die Gefühle und die Einschätzung, dass das Vorgefallene nicht in Ordnung war, richtig sind!

- Sprechen Sie mit dem übergriffigen Kind. Vermitteln Sie möglichst deutlich und konkret, welches Verhalten nicht in Ordnung war und was das beim betroffenen Kind ausgelöst hat.
- Ein gemeinsames Gespräch der Beteiligten ist zunächst zu vermeiden.
- Fragen Sie nach, ob es noch andere Beteiligte oder Zeugen gibt.
- Je nach Schwere des Übergriffs muss überlegt werden, ob die Kinder danach weiterspielen können oder getrennt und aus der Situation genommen werden.

BEOBACHTUNG/MITTEILUNG

- Sie nehmen bei einem Kind Auffälligkeiten oder Verhaltensänderungen insbesondere im Umgang mit einem anderen Kind wahr, deren Ursachen nicht bekannt sind. Jemand (z.B. Kind, Eltern, Freund/in) vertraut sich Ihnen an und berichtet von sexualbezogenen Grenzverletzungen bzw. einem sexualisierten Übergriff.
- Hören Sie bei Mitteilungen aufmerksam zu! Gehen Sie von der Wahrhaftigkeit der Aussagen aus. Nehmen Sie die mitteilende Person und ihre Aussagen ernst.
- Achtung: Eine detaillierte Befragung von betroffenen Kindern findet nur durch eine Fachperson statt! Eine unqualifizierte Befragung oder vorschnelles Handeln kann zum Verlust der Beweiskraft einer Aussage und ggfs. zu einer (Re-)Traumatisierung führen.
- Sichern Sie niemandem Ihre Verschwiegenheit über die Angelegenheit zu! Gewährleisten Sie jedoch Vertraulichkeit! Halten Sie die mitteilende Person, ggfs. das betroffene Kind und die Personensorgeberechtigten über die weiteren Schritte informiert. Verweisen Sie auf Hilfs- und Unterstützungsangebote und geben Sie Informationsmaterialien weiter.

INFORMATION DER LEITUNG

- Wenn Sie eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind Sie verpflichtet, umgehend die Leitung zu informieren! Klären Sie mit ihr weitere Handlungsschritte.

DOKUMENTATION

- Dokumentieren Sie zeitnah, mit Datum und möglichst genau die Aussagen bzw. Ihre Beobachtungen oder die Anzeichen Ihrer Vermutung! Subjektive Eindrücke und Gefühle sind ebenfalls wichtige Aspekte, müssen aber deutlich in einem separaten Abschnitt gekennzeichnet werden.

KOLLEGIALE UND FACHLICHE BERATUNG

- Überprüfen Sie bei Unsicherheit Ihre persönlichen Wahrnehmungen durch kollegiale Beratung!
- Nehmen Sie ggfs. Hilfe zur Klärung, Beratung oder Unterstützung durch eine externe spezialisierte Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, eine andere qualifizierte Beratungsstelle oder eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch und besprechen Sie mögliche weitere Handlungsschritte!

GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

- Führen Sie eine Gefährdungseinschätzung durch und legen Sie im Team, mit der Leitung und ggfs. weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sofortmaßnahmen fest.
- Erhärtet die interne Gefährdungseinschätzung die Ausgangsvermutung für einen sexualisierten Übergriff, ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte und Maßnahmen abzustimmen.

**VERANTWORTUNG/SOFORT- UND NACHSORGE-
MASSNAHMEN**

- Geben Sie frühzeitig die Verantwortung des Verfahrens an die Leitung oder ggfs. den Träger/Kindergartengeschäftsführung ab.
- Übernehmen Sie in der konkreten Situation die Verantwortung für das betroffene Kind und stellen Sie Schutz für dieses her! Achten Sie gemeinsam mit der Leitung darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf des betroffenen Kindes oder den Personensorgeberechtigten hinweg getroffen werden! Informieren Sie über das weitere Vorgehen! Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit den Personensorgeberechtigten erfolgt ggfs. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.
- Übernehmen Sie auch Verantwortung für das übergriffige Kind! Das Erlernen des grenzachtenden Umgangs ist für Kinder ein Entwicklungsthema, bei dem auch „Fehler“ passieren können. Ein „Übergriff im Überschwang“ kann passieren, wenn die eigene psychosexuelle Entwicklung bei Kindern sehr im Fokus steht. Gehen Sie deshalb achtsam und sensibel vor. Ergreifen Sie nach der direkten pädagogischen Intervention ggfs. auch zeitlich begrenzte weitere Schutz-Maßnahmen innerhalb der Einrichtung. Initiieren oder begleiten Sie mögliche weitere Unterstützungs- bzw. Nachsorgemaßnahmen (z. B. Einbezug des Jugendamtes). Wiederholte und gezielte sexuelle Übergriffe eines Kindes können Anzeichen eigener sexueller Gewalterfahrung sein. Analysieren Sie ggfs. zusammen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, welche Maßnahmen ergriffen werden und ob ggfs. der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII in Gang gesetzt werden muss.
- Gehen Sie sprachlich sensibel vor und kriminalisieren Sie das übergriffige Kind nicht. Sprechen Sie bspw. nicht von „sexuellem Missbrauch“, „Täter“ und „Opfer“, sondern verwenden Sie die Begriffe „übergriffiges Kind“ und „betroffenes Kind“
- Transparenz gegenüber den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder ist unabdingbar. Sie müssen informiert und bei der Einordnung/Bewertung und ggf. der Einleitung weiterer Schritte unterstützt werden. Dies ist in der Regel Leitungsaufgabe.
- Auch die Personensorgeberechtigten der übergriffigen Kinder benötigen Unterstützung. Sollte ein Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch bestehen, werden diese zunächst nicht informiert und das Verfahren nach §8a SGB VIII in Gang gesetzt. Gemeinsame Gespräche mit den Personensorgeberechtigten von betroffenen und übergriffigen Kindern sind nicht empfehlenswert.
- Da sexualisierte Übergriffe unter Kindern oft auch andere Personensorgeberechtigten der Einrichtung belasten, sollten auch diesen entsprechende Angebote gemacht werden. Verweisen Sie auf Hilfs- und Unterstützungsangebote und geben Sie Informationsmaterialien weiter. Nutzen und vereinbaren Sie in der Einrichtung eine einheitliche Sprachregelung zu den Vorfällen.
- Um zukünftige sexualisierte Übergriffe im Sinne der Prävention zu vermeiden, ist eine Risiko- und Potentialanalyse durchzuführen. Dabei werden die problematischen bzw. übergriffigen Verhaltensweisen analysiert und die einrichtungsinternen Gegebenheiten durch die Leitung und das Team überprüft sowie ggfs. das Schutzkonzept angepasst.
- Nehmen Sie zur eigenen Entlastung ggfs. Beratung, Unterstützung oder Supervision in Anspruch.

Bewahren Sie stets Ruhe und handeln Sie besonnen!

HANDLUNGSLEITFADEN für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen

Bei Vermutung eines sexualisierten Übergriffes durch Personen- sorgeberechtigte oder Dritte außerhalb der Einrichtung

Sexualisierte Übergriffe an Kindern - sowohl im innerfamiliären Bereich als auch durch Dritte - sind, neben physischer und psychischer Gewalt, eine schwere Form der Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII. In diesem Fall sind zwingend die gesetzlichen Vorgaben und Verfahrensabläufe sowie die Vereinbarung zwischen dem Träger und dem zuständigen Jugendamt zu beachten.

Die aufgeführten Aspekte und Schritte im nachfolgenden Handlungsleitfaden sind nicht als lineare Abfolge zu verstehen. Sie können auch gleichzeitig oder in wiederholter Reihenfolge stattfinden.

Informationen und Hinweise zu Ansprechpersonen, Fachberatungsstellen und Dokumentationsvorlagen finden Sie im roten Kinderschutzordner.

Bewahren Sie stets Ruhe und handeln Sie besonnen!

BEOBACHTUNG/MITTEILUNG

- Sie nehmen bei einem Kind Auffälligkeiten oder Verhaltensänderungen wahr, deren Ursachen nicht bekannt sind. Sie haben sexualbezogene Grenzverletzungen oder einen sexualisierten Übergriff beobachtet oder jemand (z.B. Kind, Eltern, Freund/in) vertraut sich Ihnen an.
- Hören Sie aufmerksam zu! Gehen Sie von der Wahrhaftigkeit der Aussagen aus und nehmen Sie die mitteilende Person und ihre Aussagen ernst.
- Fragen Sie nicht nach Details und stellen Sie keine Suggestivfragen! Betroffene entscheiden selbst, wieviel sie Ihnen erzählen möchten oder können.
- Achtung: Eine detaillierte Befragung von betroffenen Kindern darf nur durch eine Fachperson stattfinden! Eine unqualifizierte Befragung oder vorschnelles Handeln kann zum Verlust der Beweiskraft einer Aussage und ggfs. zu einer (Re-)Traumatisierung führen.
- Sichern Sie niemandem Ihre Verschwiegenheit über die Angelegenheit zu! Gewährleisten Sie dennoch Vertraulichkeit! Weisen Sie darauf hin, dass Sie nach §8a SGB VIII zum Handeln verpflichtet sind und die Mitteilung/Situation umgehend der Leitung melden müssen. Halten Sie die mitteilende Person und ggfs. das betroffene Kind über die weiteren Schritte informiert. Verweisen Sie ggfs. auf spezialisierte Beratungsstellen und geben Sie Informationsmaterialien weiter.
- Achtung: Konfrontieren Sie keinesfalls die beschuldigte Person und mögliche Mitwisserinnen und Mitwisser mit dem Vorwurf!

DOKUMENTATION

- Dokumentieren Sie zeitnah, mit Datum und möglichst genau das Gespräch bzw. Ihre Beobachtungen oder die Anzeichen Ihrer Vermutung. Subjektive Eindrücke und Gefühle sind ebenfalls wichtige Aspekte, müssen aber deutlich in einem separaten Abschnitt gekennzeichnet werden. Nutzen Sie hierfür z.B. die Dokumentationsvorlagen Ihres zuständigen Jugendamtes oder das Dokumentationsheft „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII“ des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg e. V.
- Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung des Sachverhalts. Berücksichtigen Sie trotzdem, dass eventuell polizeiliche Ermittlungen durchgeführt werden. Hierfür könnte eine Beweissicherung notwendig sein.

INFORMATION DER LEITUNG

- Informieren Sie die Leitung und klären Sie mit ihr weitere Handlungsschritte.

KOLLEGIALE UND FACHLICHE BERATUNG

- Sollten Sie unsicher sein, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder weiteres Handeln gefordert ist, überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen und Einschätzungen durch kollegiale Beratung.
- Nehmen Sie ggfs. Hilfe zur Klärung, Beratung oder Unterstützung in Anspruch durch eine spezialisierte Beratungsstelle zu sexualisierter Gewalt oder eine insoweit erfahrene Fachkraft. Besprechen Sie mögliche weitere Handlungsschritte.

GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

- Führen Sie ggfs. eine Gefährdungseinschätzung zur Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII durch. Nutzen Sie hierfür das mit dem Jugendamt vereinbarte Instrument bzw. eine anerkannte Methode wie z.B. die KIWO-Skala, Einschätzung nach Lüttringhaus. Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann hier schon zur Beratung und für weitere Aufgaben eingebunden werden. Bei gewichtigen Anhaltspunkten ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gesetzlich verpflichtend.

VERANTWORTUNG

- Übernehmen Sie Verantwortung für das betroffene Kind! Achten Sie gemeinsam mit der Leitung darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Personen hinweg getroffen werden.
- Geben Sie frühzeitig die Verantwortung des Verfahrens an die Leitung oder ggfs. den Träger/Kindergartengeschäftsführung ab.
- Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist Leitungsaufgabe und erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – in aller Regel erst nach Hinzuziehung einer Fachstelle oder insoweit erfahrenen Fachkraft, es sei denn, die Umstände erfordern dringend ein anderes Vorgehen (Kind muss vom Täter/von der Täterin getrennt werden). Gerade bei Fällen innerfamiliärer sexualisierter Gewalt kann eine zu frühe Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion zu schweren Fehlern führen.
- Nehmen Sie zur eigenen Entlastung ggfs. Beratung, Unterstützung oder Supervision in Anspruch.

Bewahren Sie stets Ruhe und handeln Sie besonnen!

HANDLUNGSLEITFADEN für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen

Bei Vermutung eines sexualisierten Übergriffes durch Beschäftigte, ehrenamtlich oder zu Ihrer Berufsausbildung tätige Personen sowie Dritte innerhalb der Kindertageseinrichtung

Sexualisierte Übergriffe innerhalb einer Kindertageseinrichtung sind meldepflichtige Vorfälle. Aus diesem Grund ist zwingend das Verfahren für eine Meldung nach §47 SGB VIII durch den Träger beim KVJS sowie die kirchliche Interventionsordnung¹ zu beachten! Des Weiteren gilt der Verhaltenskodex sowie die Verpflichtung gemäß Erklärung zum grenzachtenden Umgang.

Die aufgeführten Aspekte und Schritte im nachfolgenden Handlungsleitfaden sind nicht als lineare Abfolge zu verstehen. Sie können auch gleichzeitig oder in wiederholter Reihenfolge stattfinden.

Informationen und Hinweise zu Ansprechpersonen, Fachberatungsstellen und Dokumentationsvorlagen finden Sie im roten Kinderschutzordner.

Bewahren Sie stets Ruhe und handeln Sie besonnen!

BEOBSACHTUNG/MITTEILUNG

- Sie haben sexualbezogene Grenzverletzungen oder einen sexualisierten Übergriff beobachtet, Sie nehmen bei einem Kind Auffälligkeiten oder Verhaltensänderungen wahr, deren Ursachen nicht bekannt sind oder jemand (z.B. Kind, Eltern, Freund/in) vertraut sich Ihnen an.
- Hören Sie aufmerksam zu! Gehen Sie von der Wahrhaftigkeit der Aussagen aus. Nehmen Sie die mitteilende Person und ihre Aussagen ernst.
- Fragen Sie nicht nach Details und stellen Sie keine Suggestivfragen! Betroffene entscheiden selbst, wieviel sie Ihnen erzählen möchten oder können.
- Achtung: Eine detaillierte Befragung von betroffenen Kindern darf nur durch eine Fachperson stattfinden! Eine unqualifizierte Befragung oder vorschnelles Handeln kann zum Verlust der Beweiskraft einer Aussage und ggf. zu einer (Re-)Traumatisierung führen.
- Sichern Sie niemandem Ihre Verschwiegenheit über die Angelegenheit zu! Gewährleisten Sie jedoch Vertraulichkeit! Weisen Sie darauf hin, dass Sie die Mitteilung/Situation umgehend der Leitung melden müssen. Halten Sie die mitteilende Person und ggfs. das betroffene Kind über die weiteren Schritte informiert. Verweisen Sie ggfs. auf spezialisierte Beratungsstellen und geben Sie Informationsmaterialien weiter.
- Achtung: Konfrontieren Sie keinesfalls die beschuldigte Person mit dem Vorwurf! Dies ist Aufgabe der Leitung und der Kindergartengeschäftsführung.
- Falls Sie selbst beschuldigt werden bzw. eine Beschwerde über Ihr Handeln im Zusammenhang mit der Mitteilung eines Übergriffes verbunden ist, informieren Sie umgehend die Leitung.

DOKUMENTATION

- Dokumentieren Sie zeitnah, mit Datum und möglichst genau die Aussagen bzw. Ihre Beobachtungen oder die Anzeichen Ihrer Vermutung. Subjektive Eindrücke und Gefühle sind ebenfalls wichtige Aspekte, müssen aber deutlich in einem separaten Abschnitt gekennzeichnet werden.
- Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung des Sachverhalts. Berücksichtigen Sie trotzdem, dass eventuell polizeiliche Ermittlungen durchgeführt werden! Hierfür könnte eine Beweissicherung notwendig sein.

FACHLICHE BERATUNG

- Nehmen Sie ggfs. Hilfe zur Klärung, Beratung oder Unterstützung in Anspruch durch eine spezialisierte Beratungsstelle zu sexualisierter Gewalt, die diözesanen Beratungsangebote (siehe <http://www.ebfr.de/hilfebeimissbrauch>) oder durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und besprechen Sie mögliche weitere Handlungsschritte!

INFORMATION

- Es besteht ihrerseits Informationspflicht gegenüber der Leitung bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls durch Beschäftigte. Informieren Sie daher umgehend die Leitung und klären Sie weitere Handlungsschritte!
- Falls die Leitung die beschuldigte Person ist oder mit der beschuldigten Person in engem Verhältnis steht, wenden Sie sich an die stellvertretende Leitung oder an die Kindertagesgeschäftsführung.

- Sollte eine Mitteilung bei den direkten Dienstvorgesetzten oder weiteren Vertretern des Dienstgebers nicht möglich sein, können Sie auch das vertrauliche diözesane Hinweisgebersystem der Ombudsstelle der Erzdiözese Freiburg (siehe <https://www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/rechnungshof/ombudsstelle>) nutzen.
- Die Information der Personensorgeberechtigten erfolgt durch die Leitung - jedoch erst, wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen. Gerade bei Fällen sexualisierter Gewalt kann eine zu frühe Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion zu schweren Fehlern führen.

VERANTWORTUNG

- Übernehmen Sie Verantwortung für das betroffene Kind! Achten Sie gemeinsam mit der Leitung darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Personen hinweg getroffen werden! Informieren Sie diese über das weitere Vorgehen.
- Das betroffene Kind, dessen Personensorgeberechtigte, aber ggfs. auch die beschuldigte/n Person/en und das jeweilige Umfeld müssen soweit als möglich geschützt werden.
- Geben Sie frühzeitig die Verantwortung des Verfahrens an die Leitung, ggfs. den Träger/Kindertagesgeschäftsführung oder die zuständigen Ansprechpersonen und Stellen in der Erzdiözese Freiburg (externe Missbrauchsbeauftragte oder Referentin Intervention) ab.
- Nehmen Sie zur eigenen Entlastung ggfs. Beratung, Unterstützung oder Supervision in Anspruch.

Bewahren Sie stets Ruhe und handeln Sie besonnen!

¹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (OsM Intervention)

KONTAKTDATEN

Leitung der Kindertageseinrichtung:

Kindergartengeschäftsführung:

Träger der Einrichtung

Örtliches Jugendamt:

Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF):

Externe spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt:

Sonstige Kontaktdaten:

Ansprechpersonen der Erzdiözese Freiburg zur Intervention bei sexualisierter Gewalt:
www.ebfr.de/hilfebeimissbrauch

Ansprechpersonen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt:
www.ebfr.de/praevention

Weitere Informationen und Hinweise zu Ansprechpersonen, Fachberatungsstellen und Dokumentationsvorlagen finden Sie auch im roten Kinderschutzordner.